

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 11.09.2018 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte vom 25.09.2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 enthält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft bzw. die anteilige Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft je Gebührenschuldner. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Bei einigen Unterkünften wird ein Pauschalsatz pro Benutzer pro Monat erhoben, der sich an der Sollbelegung der Unterkunft orientiert. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Satzes ist hier ebenfalls die anteilige Wohnfläche je Gebührenschuldner.
- (2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Abrechnung der Neben- und Betriebskosten, die nicht Bestandteil der Nutzungsgebühren sind (Heizung, Warmwasserversorgung, Wasser, Strom, usw.) sollen nach dem tatsächlichen Verbrauch des Benutzers erfolgen, der durch eine entsprechende Messvorrichtung gemessen wird. In diesem Fall werden Vorauszahlungen erhoben, die einmal jährlich abgerechnet werden. Die Erhebung der Neben- und Betriebskosten für die Unterkünfte in der Brucknerstraße 46, 52 und 54, in der Lindenstraße 57, sowie in der Traubenstraße erfolgt als Pauschale in Höhe von 80,00 Euro (Brucknerstraße 46), 100,00 Euro (Brucknerstr. 52 und 54) bzw. 70,00 Euro (Lindenstr./Traubenstr.) pro Benutzer pro Monat. Soweit eine komplette Wohnung in den genannten Gebäuden von einer Familie bewohnt wird, können die Nebenkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden, sofern entsprechende Messeinrichtungen vorhanden sind.

(4) Gebührenhöhe:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Monat für die Wohnungen im Gebäude:

Gebäude	Gebühr je m ²	Gebühr je Person
Brucknerstr.	-/-	172,- Euro
Brucknerstr. 52/54	-/-	60,- Euro
Endersbacher Straße	6,06 Euro	97,- Euro
Eugen-Ruoff-Straße 14	5,72 Euro	-/-
Gartenstraße	-/-	110,- Euro
Grabenstraße	7,83 Euro	-/-
J.-F.-Weishaar-Str.	7,98 Euro	-/-
Kirchhalde 11	4,80 Euro	-/-
Kirchhalde 13	6,22 Euro	-/-
Korber Straße	8,90 Euro	-/-
Lerchenstraße 15	4,88 Euro	-/-
Lindenstraße 57	9,00 Euro	130,- Euro
Martin-Luther-Straße 4	5,72 Euro	-/-
Siemensstraße 10	6,29 Euro	-/-
Siemensstraße 15	5,50 Euro	-/-
Talstraße a	7,25 Euro	73,- Euro
Talstraße b	7,89 Euro	-/-
Traubenstraße	8,92 Euro	130,- Euro
Wilhelm-Hauff-Straße	12,00 Euro	-/-

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Korb, 12.09.2018

Jochen Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.